

An den  
Senator für Finanzen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

Bremen, 13.10.2022

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG)**

Sehr geehrte Frau Kentrath,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Bremische Richterbund nimmt wie folgt Stellung zu dem von der Senatorin für Justiz und Verfassung vorgelegten Gesetzentwurf zur Neufassung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG):

Der Bremische Richterbund begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen und die inhaltliche Neustrukturierung des Gesetzesentwurfes zum großen Teil ausdrücklich.

Kritisch zu sehen ist jedoch die Beschränkung des bisher in § 27 JAPG geregelten Notenverbesserungsversuches auf die Fälle, in denen die Prüfung im sogenannten Freiversuch abgelegt worden ist.

Prüflinge, die ihre Prüfung im regulären Erstversuch ablegen, stünden dann unter dem erhöhten Druck, die Prüfung nur im Falle des Nichtbestehens erneut schreiben zu können. Dies erscheint vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung, die dem staatlichen Pflichtteil in der ersten Prüfung und in der gesamten juristischen Ausbildung zukommt, nicht angemessen. Es steht dabei zu befürchten, dass Studierende, die keinen Freiversuch unternommen haben, ihre Studiendauer im Hinblick auf eine fehlende Verbesserungsmöglichkeit verlängern, ohne dass dies im Hinblick auf ihren Ausbildungsstand erforderlich wäre. Eine Abschaffung des Notenverbesserungsversuchs könnte weiterhin dazu führen, dass Prüflinge, die den schriftlichen Teil der Prüfungen mit einem unter ihren Erwartungen zurückgebliebenen Ergebnis bestanden haben, absichtlich von der (mündlichen) Prüfung zurücktreten, um an dem Wiederholungsversuch teilnehmen zu können. Umgekehrt könnte die Abschaffung der Notenverbesserungsmöglichkeit auch noch nicht hinreichend vorbereitete Studierende dazu bewegen, den Freiversuch anzutreten, was zu einem deutlich erhöhten Prüfungsaufwand ohne erkenn-

baren Nutzen – vielmehr sogar umgekehrt mit Frustrationspotential auf Seiten der Studierenden – einhergehen dürfte. Zudem können Unwägbarkeiten bei den Prüfungen, die nicht unter Ausnahmetatbestände des neuen § 26 fallen, nicht mehr ausgeglichen werden.

Das für die Abschaffung des Notenverbesserungsversuchs herangezogene Argument, die bisherige Regelung komme vorwiegend Prüflingen zugute, die finanziell bessergestellt seien, wohingegen die Neuregelung der Ausnahmetatbestände für einen Freiversuch in § 26 mehr Studierenden die Möglichkeit biete, ihren Freiversuch wahrzunehmen, trägt nicht. So erscheint schon höchst zweifelhaft, ob überhaupt Studierende von der Wahrnehmung des Notenverbesserungsversuchs in Hinblick auf dessen Gebührenpflicht Abstand genommen haben, handelt es sich doch – im Gegensatz zu den laufenden Kosten eines Studiums, die die Studierenden aufbringen müssen – um einen Einmalbetrag. Zum anderen muss aus Sicht des Bremischen Richterbundes im Sinne eines attraktiven Justiz- und Juristenausbildungsstandorts Bremen eine Verbesserung der Chancengleichheit zwischen den Studierenden durch eine qualitativ hochwertige, kostenlose, universitäre Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung gewährleistet werden. Es darf dabei keinesfalls aus dem Blick verloren werden, dass andere, wenn auch nicht alle Bundesländer (z.B. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) einen Notenverbesserungsversuch weiterhin anbieten und die bremischen Prüflinge – wie der Justiz- und Juristenausbildungsstandort Bremen insgesamt – hier in einem Wettbewerb stehen.

Aus Sicht des Bremischen Richterbundes erscheint es darüber hinaus im Hinblick auf den neu eingeführten § 20 nach wie vor von erheblicher Relevanz, möglichst viele Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in die Bewertung der ersten Prüfung einzubinden, da diese den Abschluss der universitären Ausbildung bildet. Die Soll-Vorschrift des alten § 19 JAPG entsprach dabei dieser weiterhin gültigen Zielsetzung, sodass eine Anpassung des Gesetzestextes nach hiesiger Ansicht nicht angezeigt ist.

Positiv hervorzuheben ist hingegen die in § 12 Abs. 4 klargestellte Änderung der bisherigen Regelung, nach der Studierende nunmehr frei wählen können, in welcher Reihenfolge sie die staatliche Pflichtfachprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen wollen.

Zwar sprach für die bisherige Gestaltung, dass die Studierenden nach dem Abschluss der ersten juristischen Prüfung zeitnah die Vorbereitung auf die zweite juristische Prüfung beginnen, die erneut breit gefächerte Rechtskenntnis voraussetzt. Durch die Neugestaltung wird den Studierenden aber mehr Eigenverantwortung und Flexibilität in der Organisation ihres Studiums gewährt. Die Studierenden können sich darüber hinaus im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes ausreichend auf die zweite juristische Prüfung vorbereiten. Gleichzeitig entfallen durch die Neuregelung organisatorische Hürden. Die Vorteile wiegen daher die Nachteile der Neuregelung deutlich auf. Das in diesem Zusammenhang stehende Verbot der Berücksichtigung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bei der Gesamtnotenbildung (§ 23 Abs. 2 S. 2) ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangslage der Prüflinge konsequent, um eine Gleichbehandlung zwischen den Studierenden zu ermöglichen.

Der neugeregelte § 50, der eine Urlaubssperre während der ersten drei Monate des Vorbereitungsdienstes einführt, verkürzt die derzeitige gängige Praxis und wird daher als angemessen erachtet. Aus dem „Merkblatt für die Einstellung als Referendarin/Referendar ab 01.02.2021“, so wie es derzeit auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu finden ist, ergibt sich, dass Referendarinnen und Referendare keinen Urlaub vor Ablauf von vier Monaten

beantragen können, was angesichts der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes die Flexibilität bei der Beantragung von Erholungsurlaub erheblich einschränkt. Die dreimonatige Urlaubssperre dürfte ausreichen, um die notwendigen Ausbildungsinhalte zu Beginn des Vorbereitungsdienstes zu vermitteln und die Gruppenbildung zu fördern.

Bremischer Richterbund

Für den Vorstand:

Benjamin Bünemann

Christoph Quade

Laura Windsberger